

## Protokoll

### **Bund-Länder-Kommission am 21. September 2017, 13:00 bis 14:30 Uhr**

Protokoll: Bianca Borzucki

Der Vorsitzende der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, Dr. Arndt Meinecke, begrüßte die ungefähr 300 Teilnehmer des Arbeitskreises und stellte die verschiedenen Themen vor, über die die Bund-Länder-Kommission am 26. Deutschen EDV-Gerichtstag berichtet. Er sprach seinen Dank an all diejenigen aus, die diese Veranstaltung ermöglichen.

#### Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte –Die Grundlagen- („neues Gesetz-ERV bis 2026“)

Anschließend hielt Dr. Arndt Meinecke selbst den ersten Vortrag dieses Arbeitskreises. Er stellte die Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vor.

Zuerst gab er einen Überblick über die relevanten Daten. Am 1. Januar 2018 beginnt die Eröffnung des fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs, am 1. Januar 2022 soll der elektronische Rechtsverkehr obligatorisch werden und am 1. Januar 2026 sollen flächendeckend elektronische Akten verwendet werden. Diesen Zeitplan gebe der Gesetzgeber vor.

Im Anschluss hieran erläuterte der Vorsitzende der Kommission relevante Rechtsgrundlagen für diesen Zeitplan, nämlich das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 (eJustice-Gesetz), das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (eJustice-Gesetz II) sowie den Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung).

Im Rahmen des eJustice-Gesetzes wies Dr. Arndt Meinecke auf den hierdurch eingeführten § 130a ZPO n.F. hin. Nach dessen Abs. 1 können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien und schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Abs. 2 regelt, dass diese elektronischen Dokumente für die Gerichte zur Bearbeitung geeignet sein müssen und Abs. 3 bestimmt, dass die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müssen und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen. Die sicheren Übermittlungswege werden in Abs. 4 aufgezeigt, hierbei handelt es sich um De-Mail, beA, beBPO und sonstige Übermittlungswege, die durch

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach bestimmten Kriterien festgelegt werden.

Im Rahmen des eJustice-Gesetzes II, das hauptsächlich den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen regeln sollte, nun aber doch den elektronischen Rechtsverkehr in diversen anderen Gerichtszweigen weitgehend regelt, arbeitete der Vorsitzende der Bund-Länder-Kommission in Kürze die §§ 32 ff. StPO n.F. über die Aktenführung und Kommunikation im Strafverfahren heraus.

Der Blick auf den Entwurf der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zeigte, dass diese die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation und die Rechtsgrundlage für die sichere Übermittlung von elektronischen Schriftsätzen stellen soll.

### Justiz und E-Justice – Ein gemeinsamer Weg

Im nächsten Vortrag berichteten Walther Bredl vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Referatsleiter für Informations- und Kommunikationstechnik und Elektronischen Rechtsverkehr, und Norbert Pott vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referatsleiter für Informationstechnik, über das gemeinsame Vorgehen der Länder zur Vereinheitlichung eines IT-Fachverfahrens.

Hierbei beleuchtete Walther Bredl zunächst, wie sich die Situation bisher darstellt. Problematisch sei, dass es zu viele unterschiedliche technische Plattformen innerhalb der Länder gebe, was dazu führe, dass viel Geld und Personal benötigt werde. Aus diesem Grund bestünde die neue große Aufgabe in der Modernisierung und Anpassung der bestehenden Systeme. Hierzu habe der E-Justice-Rat seit dem vergangenen Jahr zahlreiche Beschlüsse gefasst, um dieses Vorgehen zu ermöglichen. Die Chancen eines einheitlichen Fachverfahrens sieht Walther Bredl in der Bündelung der Kräfte, der einheitlichen Architektur, der Möglichkeit für einen länderübergreifenden IT-Betrieb, die leichtere Bewältigung großer Aufgaben sowie einer guten Position im europäischen Vergleich. Bredl erkennt aber auch, dass die Vereinheitlichung des Fachverfahrens Herausforderungen mit sich bringe. Man müsse verschiedene Dinge zusammenbringen, die noch nicht zusammenpassen. Aus diesem Grund sei es erforderlich, ein Akzeptanzmanagement zu entwickeln, Ziele und Meilensteine zu fixieren sowie einen Migrationspfad abzustimmen.

Norbert Pott warf anschließend einen Blick auf einen möglichen IT-Governance-Prozess. Die Prinzipien eines solchen Konzepts seien durch eine modulare Gestaltung, eine funktionale Gruppierung, dem Vorrang der fachlichen Architektur und der Zielbildkonformität gekennzeichnet. Bei einem solchen Prozess handele es sich um einen organisatorischen Prozess für die Umsetzung, an den man sich halten solle. Abschließend stellte Norbert Pott noch einen Zeitplan für diesen Prozess vor. Ab Oktober 2017 solle ein Entwurf für ein IT-Governance-Konzept erstellt und auf Länderebene diskutiert werden. Währenddessen solle ein vorläufiges Zielbild angewandt werden. Im Mai 2018 erwarte man einen Beschluss der Bund-Länder-Kommission.

### Im Verbund für ein gemeinsames Fachverfahren

Im dritten Vortrag dieser Reihe referierten Johannes Jahrbeck, der Programmleiter für das gemeinsame Fachverfahren vom IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz und Michael Mehrer, der stellvertretende Programmleiter dieses Verfahrens vom IUK-Fachzentrum Justiz beim Oberlandesgericht Stuttgart, über die Historie, die Organisation und personelle Zusammensetzung des Programms, das Vorgehenskonzept und Anwendungsmanagement und einen groben Zeitplan für dieses Vorgehen.

Ziel dieses gemeinsamen Fachverfahrens sei laut Johannes Jahrbeck, eine ergonomische Oberfläche und ein einheitliches Design mit einheitlicher Arbeitsfläche zu schaffen. Es gehe um ein komplettes fachliches und technisches Neukonzept bewährter Ansätze. Langfristiges Ziel sei die weitgehende Konvergenz der Systeme, die Aufgabe bestünde darin, ein gemeinsames Fachverfahren für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und die Fachgerichtsbarkeiten zu entwickeln, wobei „das Beste aus allen Welten einfließen solle“. Mit diesen Zielsetzungen beschäftigten sich der forumSTAR-Verbund und der e2-Verbund gemeinsam seit Herbst letzten Jahres.

Im Anschluss hieran erläuterte Johannes Jahrbeck sehr detailliert den momentanen Stand der Organisation und Zusammensetzung des Programms und stellte ausführlich das Vorgehenskonzept und Anwendungsmanagement vor. Michael Mehrer veranschaulichte dies anhand von Beispielen.

Abschließend gab Johannes Jahrbeck noch einen groben Zeitplan zur Übersicht. Die Grobkonzeptphase sei grundsätzlich beendet, im vierten Quartal 2017 sei der Beginn der agilen Umsetzung geplant. Bereits im Oktober 2017 sei der Projektstart für die Berechtigung, Admin statische Daten und die Gerichtsverwaltung geplant.